



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Herrn  
Steffen Raabe  
Neumannstr. 15  
04318 Leipzig

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-3780

FAX +49 (0)228 99 681-

BEARBEITET VON Robert Carré

E-MAIL [robert.carre@bmi.bund.de](mailto:robert.carre@bmi.bund.de)

INTERNET

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 27. März 2007

AZ O 3 - 020 800 II

Sehr geehrter Herr Raabe,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. März 2007 an Herrn Bundesminister Dr. Schäuble. Zunächst möchten wir Sie um Verständnis dafür bitten, dass Herr Minister Dr. Schäuble aufgrund der Vielzahl der an ihn gerichteten Schreiben diese nicht ausnahmslos persönlich beantworten kann. Er hat uns beauftragt, dies für ihn zu übernehmen.

Sie führen in Ihrem Schreiben Klage gegen eine Ihnen von der Stadt Leipzig zugewiesene Verfahrenspflegerin und deren Verhalten bei der Regelung des Umgangsrechts mit Ihren Kindern.

Zu Ihrem Anliegen möchte ich Ihnen grundsätzlich mitteilen, dass es sich hier um behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einem familiengerichtlichen Verfahren handelt; das Bundesministerium des Innern besitzt weder eine Zuständigkeit und damit Berechtigung, anstelle der zuständigen Gerichte noch an Stelle der zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen in diesem Verfahren tätig zu werden. Dies liegt zum einen daran, dass die Aufgaben der Rechtsprechung ausschließlich durch die Gerichte und unabhängig von der Einflussnahme anderer Stellen, insbesondere von Behörden der Verwaltung, wahrgenommen werden. Die Gerichte sind in ihrer Spruchfähigkeit allein den Gesetzen unterworfen; eine Überprüfung oder Änderung ihrer Entscheidungen ist nur durch die in den gesetzlichen Verfahrensordnungen vorgegebenen Rechtsmittel oder außerordentlichen Rechtsbehelfe möglich. Zum anderen kann das



SEITE 2 VON 2 Bundesministerium des Innern als Bundesbehörde auch nicht in das Verfahren der zuständigen Dienststellen der Stadt Leipzig eingreifen; diese werden aufgrund entsprechender landesrechtlicher Vorschriften tätig; das Bundesministerium des Innern ist mangels einer eigenen Zuständigkeit nicht befugt, dieses Verfahren zu bewerten oder gar zu überprüfen. Ich kann Ihnen insoweit nur den Hinweis geben, dass das Sächsische Staatsministerium des Innern die oberste Aufsichtsbehörde über die Kommunen des Freistaates Sachsen ist.

Ich entnehme Ihrem Schreiben und den damit von Ihnen übersandten Unterlagen, dass Sie bereits anwaltlich vertreten sind, sodass Sie das weitere Verfahren im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht mit Ihren Kindern mit anwaltlichem Beistand betreiben können.

Ich bedaure, dass ich Ihnen keine andere Mitteilung machen kann und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carré